

Öffentliche Ausfallbürgschaften

Anwendungsbereiche

Vor allem junge Unternehmen haben oft Schwierigkeiten ihre Finanzierung über den Kapitalmarkt sicherzustellen, wenn die benötigten Kredite - einschließlich Förderkredite - nur unzureichend besichert werden können.

In solchen Fällen können - bei wirtschaftlich sinnvollen Vorhaben - öffentliche Ausfallbürgschaften die fehlenden Sicherheiten ersetzen. Die Verwertung vorhandener Sicherheiten wird dabei einer Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft vorangestellt.

Öffentliche Ausfallbürgschaften werden, abhängig ihrer Höhe, von den Bürgschaftsbanken der Bundesländer oder von den Bundesländern direkt gewährt oder als Bund-Länder-Bürgschaft vergeben.

Eine Bürgschaft muss vor Beginn des Investitionsvorhabens über die Hausbank des Kreditnehmers beantragt werden.

In der Regel können bis zu 80% der Kreditsumme verbürgt werden.

Bürgschaftsbanken der Bundesländer

Die Bürgschaftsbanken vergeben Bürgschaften an kleine und mittelständische Unternehmen, in der Regel bis zu einer Höhe von EUR 1,25 Millionen.

Bürgschaften müssen entsprechend des Investitionsstandortes bei der Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes beantragt werden.

Landesbürgschaften

Bürgschaftsbeträge über EUR 1,25 Millionen werden von den Bundesländern oder deren Landesförderinstitutionen vergeben.

In den neuen Bundesländern können Landesbürgschaften für Bürgschaftshöhen bis EUR 10 Millionen gewährt werden, in den alten Bundesländern in unbegrenzter Höhe.

Anträge nehmen die Bürgschaftsmandatäre der Länder beziehungsweise die Landeswirtschaftsministerien entgegen. Auf Grundlage der Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses entscheidet der Minister für Finanzen des jeweiligen Bundeslandes über die Bewilligung.

Bund-Länder-Bürgschaften

Bund-Länder-Bürgschaften sind in den neuen Bundesländern sowie in Teilen Berlins erhältlich und ab einem Bürgschaftsvolumen von EUR 10 Millionen möglich. Die Beantragung erfolgt beim Mandatar des Bundes, PricewaterhouseCoopers in Berlin.

Über den Antrag berät und entscheidet der Interministerielle Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftsministerien beziehungsweise Finanzministerien der jeweiligen Länder und des Bundes. Die EU-Notifizierung der Bürgschaft erfolgt parallel.



Friedrich Henle | © GTAI/
Illing & Vossbeck
Fotografie

KONTAKT

Friedrich Henle

☎ +49 30 200 099 503

✉ [Ihre Frage an uns](#)



Michael Schnabel | ©
GTAI

KONTAKT

Michael Schnabel

☎ +49 30 200 099 504

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.